



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung des 7-Tages-Inzidenzwertes

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 1 S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes amtlich bekannt:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt am **Donnerstag, 01. April 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von 107,7** aus.

(Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die **Woche vom 5. bis 11. April 2021:**

für die **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2.:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 01.04.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung